



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau [REDACTED], geb. [REDACTED], [REDACTED]
2. des Kindes [REDACTED], vertreten durch die Eltern [REDACTED]
[REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED], vertreten durch die Eltern [REDACTED]
[REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED]

- Antragsteller -

X Prozessbevollmächtigte: (zu 1-3) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch 1 129-5 - X

g e g e n

den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken - Ausländeramt -
Talstraße 2-6, 66119 Saarbrücken, - 73.567 -

- Antragsgegner -

w e g e n Erlasses einer einstweiligen Anordnung auf Untersagung von
Abschiebungsmaßnahmen

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis
am 30. Mai 2005

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO mit dem Ziel, dem Antragsgegner die Abschiebung der Antragsteller zu untersagen, ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Den Antragstellern steht ein auf die Unterlassung von Abschiebungsmaßnahmen gerichteter Anordnungsanspruch nicht zur Seite. Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig. Ihnen steht weder auf Grund des im Verfahren 12 F 11/04 geschlossenen Vergleichs ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung – jetzt: auf vorübergehende Aussetzung der Abschiebung –, geschweige denn auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – jetzt: Aufenthaltserlaubnis – zu. Auch können sie nicht aus § 60 a AufenthG die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung verlangen.

Zunächst können die Antragsteller nicht auf Grund der Ziffern 5 und 6 des oben genannten Vergleichs verlangen, von Abschiebemaßnahmen verschont zu bleiben. In Ziffer 5 des Vergleichs hat sich der Antragsgegner verpflichtet, den Antragstellern zur Vermeidung einer Trennung der Familie von nicht absehbarer Zeit jeweils eine Duldung zu erteilen, sofern der Lebensgefährte bzw. Vater der Antragsteller, Herr [REDACTED] dem der Antragsgegner auf Antrag ein Reisedokument als Passersatz ausstellt, innerhalb der Ausreisefrist – von 6 Wochen nach Vergleichsabschluss (vgl. Ziffer 4 des Vergleichs) – glaubhaft macht, dass ihm die

gemeinsame Einreise mit den Antragstellern nach Aserbaidschan, um dort die familiäre Lebensgemeinschaft weiterzuführen, verweigert wird. Gemäß Ziffer 6 des Vergleichs erteilt der Antragsgegner den Antragstellern sogar Aufenthaltsbefugnisse, wenn [REDACTED] zudem glaubhaft macht, dass ihm ein syrischer Reisepass trotz entsprechender Mitwirkungshandlungen definitiv nicht ausgestellt wird, so dass eine gemeinsame Einreise auch nach Syrien nicht in Betracht kommt. Vorliegend ist weder glaubhaft gemacht, dass Herr [REDACTED] die Einreise mit den Antragstellern nach Aserbaidschan zwecks Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft verweigert wird, noch dass ihm bei entsprechender Mitwirkung ein syrischer Reisepass nicht ausgestellt wird.

Was zunächst die Frage einer Einreisemöglichkeit des [REDACTED] nach Aserbaidschan betrifft, so berufen sich die Antragsteller auf abschlägige mündliche Äußerungen eines Bediensteten der Aserbaidschanischen Botschaft in Berlin namens [REDACTED]. Dessen Äußerungen können jedoch nicht als seriös angesehen werden. Ihre Unzulänglichkeit ergibt sich einmal aus der Unglaubwürdigkeit der genannten Auskunftsperson selbst. Denn nach einer Mitteilung des Bundesministerium des Innern vom 19.01.2005 handelt es sich bei dem genannten Bediensteten der Botschaft um einen vermutlich aserbaidschanischen Staatsangehörigen, der bei der Botschaft Aserbaidschans halbtags als Aushilfskraft für Übersetzungen beschäftigt ist. Schon von daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Hilfskraft überhaupt berechtigt ist, die hier in Rede stehenden Auskünfte verbindlich für die Botschaft zu erteilen, und dass die von ihr erteilten Auskünfte überhaupt rechtlich fundiert sind. Zudem liefen gegen die Auskunftsperson in den Jahren 1997 und 1998 Ermittlungen wegen Menschenhandels und Urkundenfälschung, für deren verdeckte Wiederaufnahme sich das Bundesministerium des Innern in der genannten Stellungnahme ausgesprochen hat. Darüber hinaus ist die von dem Bediensteten [REDACTED] erteilte Auskunft in einem wichtigen Punkt auch nachweislich falsch. Nach den Darlegungen der Antragsteller habe Sade gegenüber der Antragstellerin zu 1) gesagt, dass nicht nur der [REDACTED], sondern auch die Antragsteller zu 2) und 3) nicht zur Einreise nach Aserbaidschan berechtigt seien. Diese Aussage trifft aber, wie sich aus dem von der Botschaft der Republik Aserbaidschan für alle drei Antragsteller ausgestellten „Certificat de rapatriement“ vom 19.01.2004 ergibt, nachweislich nicht zu. Nach alledem kann den Auskünften des Bediensteten [REDACTED] kein Glauben geschenkt werden.

Ebenso ist nicht glaubhaft, dass [REDACTED] alles in seiner Macht Stehende unternommen hat, von seinen Heimatbehörden einen Reisepass ausgestellt zu

erhalten. Seine diesbezüglichen Bemühungen haben sich in bloßen Telefonaten mit der syrischen Botschaft sowie Ausfüllen und Versenden von Formblättern erschöpft. Eine persönliche Vorsprache ist ebenso wenig erfolgt wie die Vorlage identifizierender Unterlagen, die er sich, wenn er sie nicht ohnehin bereits im Besitz hat, jedenfalls von seiner in Syrien lebenden Familie hätte beschaffen können. Soweit – im Verfahren 12 F 11/04 – vorgebracht ist, dass die Vorlage von solchen Unterlagen nicht möglich sei, weil der syrische Geheimdienst im Jahre 1995 im Rahmen einer Hausdurchsuchung alle [REDACTED] betreffenden Dokumente mitgenommen habe, vermag dem die Kammer keinen Glauben zu schenken. Diese Behauptung hat [REDACTED] bereits in seinem Asylverfahren aufgestellt. Sie ist ihm im ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.06.1996 mit überzeugender Begründung nicht abgenommen worden.

Weiterhin können die Antragsteller nicht aus § 60 a Abs. 2 AufenthG die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung verlangen. Nach dieser Vorschrift ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, so lange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Anhaltspunkte dafür, dass die Abschiebung der Antragsteller nach Aserbaidschan tatsächlich unmöglich ist, liegen nicht vor, insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das am 19.01.2004 befristet bis 19.02.2004 von dem aserbaidischen Konsulat für alle drei Antragsteller ausgestellte „Certificat de rapatriement“ nicht erneut aktuell ausgestellt wird.

Ebenso wenig ist die Abschiebung der Antragsteller rechtlich unmöglich.

Dabei kann offen bleiben, ob die Bundesrepublik Deutschland auf Grund Art. 6 GG verpflichtet ist, einer ausländischen Familie, die sich insgesamt nicht berechtigt im Bundesgebiet aufhält, zur Durchführung der familiären Lebensgemeinschaft den Aufenthalt zu gestatten, wenn –wie vorliegend die Antragsteller behaupten- keines der unterschiedlichen Herkunftsländer bereit ist, die Familie mitsamt dem jeweils ausländischen Mitglied bei sich aufzunehmen. Vorliegend kann nämlich nach Sachlage nicht angenommen werden, dass jedenfalls das Heimatland der Antragsteller, also Aserbaidschan, nicht bereit ist, den Lebensgefährten bzw. Vater der Antragsteller aufzunehmen, um ihm und den Antragstellern die Weiterführung der familiären Lebensgemeinschaft zu ermöglichen. Es muss nämlich gesehen

werden, dass Aserbaidtschan am 15.04.2002 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK - beigetreten ist. Daher ist davon auszugehen, dass die Antragsteller in ihrem Heimatland unter Berufung auf den in Art. 8 EMRK normierten Schutz des Familienlebens dort die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Vater herstellen können. Denn das Land ihrer Staatsangehörigkeit ist nach der EMRK gehalten, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem ihr zukommenden Gewicht zu berücksichtigen (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 08.07.2004 – 8 S 134.02, 8 M 42.02). Dass es dabei insbesondere deshalb, weil [REDACTED] derzeit noch keinen Reisepass hat, zu einer vorübergehenden Trennung der Familie kommen kann, wäre allein auf die bisherige Untätigkeit des [REDACTED] zurückzuführen und auch von den Antragstellern hinzunehmen, zumal nicht dargelegt ist, dass eine vorübergehende Trennung von dem Vater eine wesentliche Beeinträchtigung des Kindeswohls zur Folge haben würde. Sofern der Nachzug des [REDACTED] nach Aserbaidtschan endgültig nicht zu Stande kommen sollte, weil dieser weiterhin nicht an der Ausstellung eines syrischen Reisepasses mitwirkt, beruht das Nichtzustandekommen der familiären Lebensgemeinschaft in Aserbaidtschan nicht auf der Abschiebung der Antragsteller in ihr Heimatland, sondern letztlich auf der eigenverantwortlichen Entscheidung des Lebensgefährten bzw. Vaters der Antragsteller, sich von der Familie zu trennen.

Soweit im Verfahren 12 F 11/04 noch Krankheiten für die Antragsteller zu 2) und 3) geltend gemacht wurden, ist im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen, ob und inwieweit diese Krankheiten auch derzeit noch bestehen. Selbst wenn dies aber der Fall ist, so kann ihnen durch entsprechende Bevorratung bzw. Kostenübernahme durch den Antragsgegner, wie dies im Vergleich im Verfahren 12 F 11/04 einvernehmlich zwischen den Beteiligten verabredet worden ist, Rechnung getragen werden.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu.

not. 26.6.05

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

not. 4.9.05

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Ehrmann

Rech

Schmit

Beschluss

Der Streitwert wird auf die Hälfte des Hauptsachewertes und damit auf (3 x 2.500 Euro =) 7.500,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.: Ehrmann

Rech

Schmit

Ausgefertigt:

W. Schmit

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

